

WRE	01.02.2011	LK Burgenlandkreis	<u>71.2.8 ge/66 48 00</u> 15084590/330/10
1. Änderung	06.10.2011	LK Burgenlandkreis	<u>71.2.8/66 44 2</u> 15084590/330/10

I. Die mit Bescheid des Burgenlandkreises vom 17.12.2004 unter der Reg.-Nr.

44/321/313/04
152560100/438/04

der Antragstellerin

Südzucker Bioethanol GmbH
Albrechtstraße 54
06712 Zeitz

erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Ethanolproduktion und der Prozesswasseraufbereitung der Bioethanolproduktion in die Weiße Elster wird widerrufen.

II. Anstelle der unter I. widerrufenen Erlaubnis wird

der Antragstellerin:

CropEnergies Bioethanol GmbH
Albrechtstraße 54
06712 Zeitz

unter der Reg.-Nr.

321/3808/10
15084590/330/10

die widerrufliche Erlaubnis für folgende nach Zweck, Art und Maß bestimmte Gewässerbenutzung erteilt.

Zweck der Gewässerbenutzung:

Beseitigung betrieblicher Abwässer

Ort des Anfalls	Art des anfallenden Abwassers
CropEnergies Bioethanol GmbH, Zeitz	Prozessabwasser aus der Ethanolproduktion
	Abwasser aus der Kühlturmabschlammung
	Abwasser aus der Prozesswasseraufbereitung
CT Biocarbonic GmbH, Zeitz	Prozessabwasser aus der Aufbereitung vor Fermentationsluft der Bioethanolanlagen
	Abwasser aus der Kühlturmabschlammung
	Abwasser aus der Prozesswasseraufbereitung

Art der Gewässerbenutzung:

Gemeinsame Einleitung der betrieblichen Abwässer (Teilströme gemäß der nachfolgenden Aufstellung) in das Gewässer Weiße Elster über einen Freigefällekanal DN 400 PE-HD mit vorgeschaltetem Sammelschacht DN 1.000.

Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlage	
Behandlungsstufe	Komponenten
Anaerobe Stufe	Pufferbehälter
	2 Anaerobreaktoren
	Temperaturzulauf/WT
	Gasverwertung
Aerobe Stufe	2 Schwebebettreaktoren
	2 Belebungsbecken
	Entgasungsbecken
	Nachklärbecken
	Dosierstation
	Schlammwässerung über Dekanter

Umfang der Gewässerbenutzung (antragsgemäß):

Die Abwassereinleitung ist zulässig im Umfang von maximal:

Teilstrom	Bezeichnung mit Benennung der zugehörigen Probenahmestelle		durchschnittliche Einleitungsmenge		maximal zulässige Einleitungsmenge	
			m ³ /h	m ³ /d	m ³ /h	m ³ /d
1	Ablauf Abwasserbehandlungsanlage (P1)	Teilströme 1 und 2 über die Probenahmestelle P2	70	1680	260	3.510
2	Abschlammung Kühltürme Ethanolherstellung (P4)					
3	Ablauf Prozesswasseraufbereitung Ethanolherstellung (P3)				78	1.413
4	Abschlammung der Kühltürme der CT Biocarbonic GmbH		5	120	6	144
5	Ablauf der Prozesswasseraufbereitung der CT Biocarbonic GmbH		5	120	9	216
Gesamt					353	5.283

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Gewässer	Weiße Elster		
Land	Sachsen-Anhalt		
Kreis	Burgenlandkreis		
Stadt/Gemeinde	Zeitz		
Geografische Koordinaten	Lagestatus 110		
	Rechtswert		Hochwert
	45 08 541,46		56 57 749,57

III. Der wasserrechtlichen Erlaubnis werden folgende Nebenbestimmungen beigefügt:

III.1. Anforderungen an das Abwasser

III.1.1 Abwasser aus dem Ablauf der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage (Teilstrom 1) sowie

Abwasser aus der Abschlammung der Kühltürme aus dem Bereich der Ethanolherstellung (Teilstrom 2)

a) Allgemeine Anforderungen für den Teilstrom 2

(1) Im Abwasser aus der Abflutung der Kühlkreisläufe dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

b) Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls für den Teilstrom 2

(1) An das Abwasser werden folgende Anforderungen nach der Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gestellt:

Abwasserparameter	Überwachungswert Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12
Die Anforderungen in dieser Tabelle beziehen sich auf die Analysen und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 AbwV.	

(2) Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen ist.

c) Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Am Ablauf der Probenahmestelle für behördliche Abwasseruntersuchungen **P1**, welche der Einleitungsstelle am Gewässer gleichsteht, dürfen hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Abwasserparameter folgende Überwachungswerte nicht überschritten werden:

Abwasserparameter	Überwachungswert Qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	25 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	88 mg/l
Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	18 mg/l
Phosphor, gesamt	2 mg/l
Die Anforderungen in dieser Tabelle beziehen sich auf die Analysen und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 AbwV.	

III.1.2 Abwasser aus der Abschlammung der Kühltürme der CT Biocarbonic GmbH (Teilstrom 4)

Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle

Am Ablauf der Probenahmestelle für behördliche Abwasseruntersuchungen **P5**, welche der Einleitungsstelle am Gewässer gleichsteht, dürfen hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Abwasserparameter folgende Überwachungswerte nicht überschritten werden:

Abwasserparameter	Überwachungswert Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l Nach Durchführung einer Reinigung mit Dispergatoren gilt ein Wert von 80
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, nach Nummer 109 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zur AbwV	3 mg/l Werden nur zinkfreie Konditionierungsmittel eingesetzt gilt ein Wert von 4. Enthalten die eingesetzten zinkfreien Konditionierungsmittel nur anorganische Phosphorverbindungen, gilt ein Wert von 5.
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Die Anforderungen in dieser Tabelle beziehen sich auf die Analysen und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 AbwV.	

III.1.3 Abwasser aus den Abläufen der Prozesswasserbereitungsanlagen

- aus dem Bereich der Ethanolherstellung (TS 3)
- aus dem Bereich der CT Biocarbonic GmbH (TS 5)

Anforderungen an die Einleitungsstelle

Am Ablauf der Probenahmestellen für behördliche Abwasseruntersuchungen P3 und P6, welche den Einleitungsstellen am Gewässer gleichstehen, darf hinsichtlich des nachfolgend aufgeführten Abwasserparameters folgender Überwachungswert nicht überschritten werden:

Abwasserparameter	Überwachungswert Qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l
Die Anforderung in dieser Tabelle bezieht sich auf die Analysen und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 AbwV. Sie gilt nicht für das Einleiten von Abwasser, dass aus der Aufbereitung von Wasser aus fließenden Gewässern stammt, deren Abfluss zum Zeitpunkt der Entnahme das Mittelwasser (MQ) übersteigt, ausgenommen ist auch Siebabspritzwasser.	

III.2 Probenahme

III.2.1 Probenahmestellen

Als Probenahmestellen für die behördliche Überwachung und Eigenüberwachung der Abwasseranlage/Abwassereinleitung werden unter Bezugnahme auf das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Fließbild zur Abwasserreinigung folgende Stellen festgelegt:

Bezeichnung	Erläuterung
P1	Ablauf Abwasserbehandlungsanlage (Teilstrom 1) – Probenahmestelle bzgl. der Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle
P2	Ablauf Abwasserbehandlungsanlage und Abschlammung der Kühltürme der Ethanolherstellung (Teilströme 1 u. 2) – Ermittlung der Menge des in die Weiße Elster einzuleitenden Abwassers
P3	Abwasserablauf Prozesswasseraufbereitung der Ethanolherstellung (Teilstrom 3) – Probenahmestelle bzgl. der Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle
P4	Ablauf Abschlammung der Kühltürme der Ethanolherstellung (Teilstrom 2) – Probenahmestelle bzgl. der Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls
P5	Ablauf Abschlammung Kühltürme der CT Biocarbonic GmbH (Teilstrom 4) – Probenahmestelle bzgl. der Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle
P6	Abwasserablauf Wasseraufbereitung der CT Biocarbonic GmbH (Teilstrom 5), – Probenahmestelle bzgl. der Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle
P7	Ablauf Abschlammung Kühltürme und Wasseraufbereitung der CT Biocarbonic GmbH (Teilströme 4 und 5) – Ermittlung der Menge des in die Weiße Elster einzuleitenden Abwassers

Die Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis hat zu gewährleisten, dass die Probenahmestellen über einen befestigten Zugang verfügen, deutlich gekennzeichnet sind und den mit der Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen beauftragten Stellen (Wasserbehörde, Gewässerkundlicher Landesdienst) jederzeit zugänglich gemacht werden.

III.3. Anzeigepflicht

Festgestellte Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die eine nachteilige Veränderung des benutzten Gewässers besorgen lassen, sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

III.4 Abgabenrechtliche Festsetzungen

Für die Einleitung von Abwasser über die Probenahmestellen **P2** und **P5** in die Weiße Elster hat die Inhaberin der Erlaubnis eine Abwasserabgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers. Für die Ermittlung der Schadeinheiten wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG für die nachfolgend aufgeführten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die im Abwasser einzuhaltende Konzentration (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge wie folgt festgelegt:

III.4.1 Abwasserteilströme 1 und 2 (Einleitung in das Gewässer über die Probenahmestelle P2)

Abwasserparameter	Überwachungswert Qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	88 mg/l
Phosphor	2 mg/l

Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff (NO ₃ -N), Nitritstickstoff (NO ₂ -N) und Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	18 mg/l
Die Anforderungen in dieser Tabelle beziehen sich auf die Analysen und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG in Verb. mit der Anlage zu § 4 AbwV und gelten für die Probenahmestelle P2.	

Jahresschmutzwassermenge	613.200 m ³
--------------------------	------------------------

III.4.2 Abwasserteilstrom 4 (Einleitung in das Gewässer über die Probenahmestelle P5)

Abwasserparameter	Überwachungswert Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l Nach Durchführung einer Reinigung mit Dispergatoren gilt ein Wert von 80
Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Phosphor	4 mg/l
Die Anforderungen in dieser Tabelle beziehen sich auf die Analysen und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG in Verb. mit der Anlage zu § 4 AbwV und gelten für die Probenahmestelle P5.	

Jahresschmutzwassermenge	79.200 m ³
--------------------------	-----------------------

III.5. Eigenüberwachung der Abwasseranlage

Hinsichtlich der Eigenüberwachung der Abwasseranlage werden keine über die Mindestanforderungen der EigÜVO hinausgehenden Anforderungen gestellt.

Hinweise zu den Mindestanforderungen der EigÜVO:

Die Inhaberin der Erlaubnis ist gemäß § 61 Abs. 2 WHG zur Eigenüberwachung des Zustands und des Betriebes der Abwasseranlage verpflichtet.

Art und Häufigkeit der Überwachung richten sich für die Abwasserströme 1,2 und 4 nach den in der Anlage 1 zur EigÜVO in der Spalte größer 10.000 EW enthaltenen Festlegungen (§ 2 Abs. 3 EigÜVO). Die Abschlämzung der Kühlkreisläufe ist mit zu erfassen. Da im Abwasser nachweislich bestimmte Stoffe nicht enthalten sind bzw. auf Grund der Spezifik der Abwasserbehandlungsanlage bestimmte Parameter nicht gemessen werden können, richten sich die zu bestimmenden Parameter nach der Tabelle zu Punkt 4.1 im Schreiben vom 26.01.2011.

Für die Abwasserströme 3 und 5 aus der Prozesswasseraufbereitung richtet sich die Art und Häufigkeit der Überwachung nach den in der Anlage 2 zur EigÜVO in der Spalte über 100 m³/d enthaltene Festlegungen (§2 Abs. 3 EigÜVO). Auf Grund der Abwasserbeschaffenheit und der Anlagenspezifität richten sich die analysierenden Parameter nach der Tabelle zu Punkt 4.2 im Schreiben vom 26.01.2011.

Das Abwasser aus der Abschlämzung der Kühlkreisläufe (Abwasserströme 2 und 4) ist bei Durchführung einer stoßweisen Bozidbehandlung auf folgende Parameter zu überwachen:

- bei Einsatz von oxidierendem Biozid
 - Bestimmung der Oxidantien, der G_L und von AOX, sofern nicht durch Herstellerangaben bescheinigt werden kann, dass kein AOX im Abwasser vorhanden ist.
- bei Einsatz von nichtoxidierendem Biozid

Bestimmung der G_L und AOX, sofern nicht durch Herstellerangaben bescheinigt werden kann, dass kein AOX im Abwasser vorhanden ist.

Auf die Überwachung von G_L kann jeweils verzichtet werden, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Eigenüberwachungspflichtige haben gemäß § 3 Abs. 1 und 2 EigÜVO ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem die Ergebnisse der Eigenüberwachung gemäß § 2 Abs. 1 EigÜVO einzutragen sind.

Für das Betriebstagebuch gilt eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren nach der letzten Eintragung (§ 3 Abs. 4 EigÜVO).

Veröffentlichung im Internet